

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 1,2,13,14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 26.03.2014 folgende Satzung über die Städtischen Kindergärten – Kindergartensatzung- beschlossen:

**Kindergartensatzung der Stadt Kehl**  
**vom 26.03.2014**  
**in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.10.2022**

**§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Benutzerkreis**

- (1) Die Stadt Kehl führt ihre städtischen Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Die für die Stadt Kehl reservierten Plätze in der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg werden als Außenstelle der Kindertageseinrichtung Vogesenallee behandelt. Diese Satzung gilt, insbesondere hinsichtlich des Anstaltsverhältnisses, auch für diese Plätze, soweit sich nicht aus dem Umstand, dass die Einrichtung auf französischem Staatsgebiet liegt, zwingend die Anwendung französischen Rechts oder die Zuständigkeit französischer Behörden ergibt.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen werden nach näherer Maßgabe dieser Satzung Kinder aufgenommen, die mit ihren Sorgeberechtigten ihren ständigen Aufenthalt im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben. Kinder, die ihren ständigen Aufenthalt nicht im Gemeindegebiet der Stadt Kehl haben, können ausnahmsweise aufgenommen werden.

**§ 2 Aufnahme**

- (1) In die Kindertageseinrichtungen werden in der Regel Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. In altersgemischte Gruppen können auch jüngere und ältere Kinder und in Krippen Kinder von 10 Wochen bis 3 Jahren aufgenommen werden. Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen, soweit möglich, einen Schulkindergarten besuchen.
- (2) Kinder mit und ohne Behinderung werden in gemeinsamen Gruppen erzogen.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung setzt eine aktuelle Bescheinigung über eine Untersuchung nach Maßgabe von § 4 Kindertagesbetreuungsgesetz und der hierzu ergangenen Richtlinien voraus, aus welcher sich ergibt, dass der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine medizinischen Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist von den Sorgeberechtigten unter Verwendung eines von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vordrucks zu beantragen. Alle darin vorgesehenen Angaben sind zur Erfüllung des Zwecks der Einrichtung erforderlich und müssen von den Erziehungsberechtigten vollständig und richtig gemacht werden.

(5) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung wird auf Verlangen bescheinigt.

### **§ 3 Das Kindergartenverhältnis**

- (1) Das Kindergartenverhältnis endet durch Aufnahme in die Schule, durch Abmeldung oder durch den Ausschluss von der Benutzung. Es endet außerdem zum 31.08., wenn im laufenden Kindergartenjahr der Wegzug aus dem Gemeindegebiet erfolgt.
- (2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Einrichtungsleitung mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Monats.
- (3) Ein Kind kann insbesondere aus folgenden Gründen vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - (a) es länger als vier Wochen ohne Angabe von Gründen unentschuldigt die Einrichtung nicht besucht hat,
  - (b) nachträglich Umstände eintreten, welche die Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausschließen würden,
  - (c) aus sonstigen Gründen der Verbleib des Kindes in der Einrichtung insbesondere in Hinblick auf den Zweck der Einrichtung und das Wohl der übrigen Kinder unverträglich erscheint,
  - (d) die Sorgeberechtigten wiederholt und in grober Weise gegen die ihnen obliegenden Pflichten gegenüber der Einrichtung verstoßen haben,
  - (e) die Benutzungsgebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht oder nicht vollständig entrichtet wurden,
  - (f) das Kind zum fünften Mal ohne zureichende Entschuldigung verspätet abgeholt wurde.

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten werden für jede Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht festgesetzt und den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Kinder sind pünktlich zu den Schlusszeiten der gebuchten Betreuungsform abzuholen. Die Kinder sind von Erziehungsberechtigten oder von ihren beauftragten Personen abzuholen.
- (3) Ein Kind wird an eine andere Person als die, die es zur Kindertageseinrichtung angemeldet hat, nur auf deren ausdrückliche Weisung an die Leitung der Einrichtung herausgegeben, sofern nicht eine gegenüber der Stadt Kehl als Trägerin der Einrichtung oder gegenüber jedermann wirksame, von einem deutschen Gericht erlassene oder von einem deutschen Gericht für in Deutschland vollziehbar erklärte Gerichtsentscheidung oder gleichgestellte Entscheidung von einem Vollstreckungsorgan vorgelegt wird und am Vorliegen dieser Voraussetzung bei verständiger Würdigung kein Zweifel bestehen kann.

## **§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Kann ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, so ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 6 Krankheiten**

- (1) Bei Verdacht auf ansteckende Krankheiten, insbesondere bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber, sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Leidet das Kind oder eine Person, die dem gleichen Haushalt angehört oder mit dem Kind häufigen Umgang hat, an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps/Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder leidet das Kind oder eine dieser Personen an Ungezieferbefall (z.B. Läuse), muss dem Leiter/der Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Dies gilt auch bereits bei dem Verdacht einer solchen Erkrankung oder von Ungezieferbefall. Die Mitteilung soll spätestens bis zur Öffnung der Einrichtung am nächsten Tag erfolgen. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder nach Ungezieferbefall bei sich selbst oder einer der in Absatz 2 genannten Personen die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

## **§ 7 Elternbeirat**

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat gebildet. Der Elternbeirat wird jährlich nach Beginn des Kindergartenjahres von den Sorgeberechtigten der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder gewählt. Im Einzelnen gelten die Richtlinien des Arbeits- und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Elternbeiräte aller Kindertageseinrichtungen in Kehl wird ein Gesamtelternbeirat gebildet.

## **§ 8 Betreuungsformen**

Die Stadt Kehl bietet in ihren Kindertageseinrichtungen für die Altersgruppen 0-2 Jahre, 2-3 Jahre und 3 Jahre bis Schuleintritt (verkürzt in der Tabelle dargestellt mit 3-6 Jahre) unterschiedliche Betreuungsformen an. Es besteht

jedoch kein Anspruch darauf, dass in jeder Einrichtung auch jede Betreuungsform angeboten wird.

<u>Betreuungsform</u>	<b>Definition</b>	<b>Wochen- öffnungszeit</b>	<b>0-2 Jahre</b>	<b>2-3 Jahre</b>	<b>3-6 Jahre</b>
Regelgruppe V	Betreuung am Vormittag	22,5			x
Regelgruppe	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	30 Stunden			x
Regelgruppe Plus	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	32 Stunden		x	x
Verlängerte Öffnungszeit	Betreuung von 6 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	30 Stunden	x	x	x
Verlängerte Öffnungszeit Plus	Betreuung von 6,5 Stunden täglich ohne Unterbrechung mit Zwischenmahlzeit oder Mittagessen	32,5 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 40	Betreuung von 8 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	40 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 45	Betreuung von 9 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	45 Stunden	x	x	x
Ganztagsgruppe 50 Stunden	Betreuung von 10 Stunden ohne Unterbrechung mit Mittagessen	50 Stunden	x	x	x
Erweiterte Öffnungszeit	Betreuung am Vormittag und am Nachmittag mit einer Mittagspause von mind. einer Stunde	34,5 Stunden			x
Halbtagsgruppe 22,5 Stunden	Betreuung am Vormittag	22,5 Stunden	x	x	

## **§ 9 Benutzungsgebühren**

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden regelmäßige monatliche Benutzungsgebühren ab dem Zeitpunkt des Eintritts in die Einrichtung erhoben. Die regelmäßigen monatlichen Benutzungsgebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats eintritt. Beim Eintritt ab dem 16. des Monats sind 50% der Gebühr zu entrichten. Sie sind bis zum Ende des Monats, in welchem das Kindergartenverhältnis endet, zu entrichten. Die Gebühren entfallen oder ermäßigen sich i.d.R. nicht für Schließzeiten, Fehlzeiten des Kindes und für Zeiten, in denen die Einrichtung aus Gründen, die die Stadt Kehl nicht zu verantworten hat, geschlossen ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- (2) Die Festsetzung der regelmäßigen monatlichen Gebühren erfolgt durch Bescheid. vorbehaltlich der Änderung der Gebührensätze einmalig für die Dauer des Kindergartenverhältnisses. Die Gebühren sind im Voraus bis zum 1. Werktag eines Monats zu zahlen.
- (3) Zusätzlich werden besondere Benutzungsgebühren erhoben. Dies sind Gebühren für Frühstück, Mittagessen und verspätete Abholung.
- (4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (5) Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten, welche/er das Kind zum Besuch der Kindertageseinrichtung angemeldet haben/hat.
- (6) Personen gehören im Sinne dieser Satzung zum gleichen Haushalt, wenn sie, auch ohne miteinander verwandt oder verschwägert zu sein, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. § 5 des Wohngeldgesetzes gilt entsprechend.
- (7) Sofern der oder die Gebührenschuldner/in keinen ständigen Wohnsitz im Inland hat/haben, sind die Gebühren jeweils für ein Quartal im Voraus zu entrichten.

## **§ 10 Ferien**

Die Ferienzeiten werden nach Anhörung des Elternbeirats jeweils für ein Kindergartenjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Diese Satzung tritt zum 01.04.2014 in Kraft. Damit tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Kehl, den 02.04.2014

Dr. Günther Petry  
Oberbürgermeister

Die Änderungssatzung vom 26.10.2022 tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kehl, den 26.10.2022

Wolfram Britz  
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Anlage zur Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014  
in der Fassung der Änderungssatzung vom 26.10.2022  
Gebührenordnung**

Gebührenverzeichnis gemäß § 9 Absatz 4:

<b>Betreuungsform</b>	<b>Erstkind</b>	<b>Zweitkind</b>
	Euro	Euro
<b>3-6 Jahre</b>		
Regelgruppe V, 22,5 Stunden	55	37
Regelgruppe, 30 Stunden	74	50
Regelgruppe Plus, 32 Stunden	78	53
Verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden	82	53
Verlängerte Öffnungszeiten Plus, 32,5 Stunden	89	58
Erweiterte Öffnungszeiten, 34,5 Stunden	85	56
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	137	93
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	155	105
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	161	107
<b>2-3 Jahre</b>		
Halbtagsgruppe, 22,5 Stunden	100	73
Regelgruppe Plus, 32 Stunden	121	85
Verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden	134	97
Verlängerte Öffnungszeiten Plus, 32,5 Stunden	144	105
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	165	115
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	185	130
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	201	141
<b>0-2 Jahre</b>		
Halbtagsgruppe, 22, 5 Stunden	142	104
Verlängerte Öffnungszeiten, 30 Stunden	190	139
Verlängerte Öffnungszeiten Plus, 32,5 Stunden	206	151
Ganztagsgruppe, 40 Stunden	212	149
Ganztagsgruppe, 45 Stunden	239	168
Ganztagsgruppe, 50 Stunden	254	178

Der Begriff Zweitkind meint die Gebühren für das zweite und jedes weitere Kind eines Haushalts, welches gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung in der Stadt Kehl betreut wird.

Das dritte und jedes weitere Kind einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in Kehl besuchen ist gebührenfrei, wenn die Regelgruppe oder die Halbtagsgruppe besucht wird. Wird eine andere Betreuungsform besucht, ist der Differenzbetrag von den Eltern zu bezahlen.

Die Kindergartengebühren werden ab Beginn des Monats, in dem das Kind das 2. bzw. das 3. Lebensjahr vollendet, auf die jeweilige Gebührenhöhe umgestellt.

Eine Rückzahlung bei Krankheit oder Urlaub ist nicht möglich.

Für Kinder mit Hauptwohnsitz in Kehl ermäßigen sich die Gebühren abhängig vom Einkommen des Haushalts.

## Besondere Benutzungsgebühren gem. § 9 Abs. 3

### 1. Gebühren für Frühstück und Mittagessen

Beim Besuch der Ganztagsgruppe und der verlängerten Öffnungszeit ist die Inanspruchnahme des Mittagessens in städt. Kindertageseinrichtungen verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 62,- € erhoben. Für Schließstage gemäß jährlicher Übersicht, gesetzliche Feiertage und entschuldigte Fehltage reduziert sich der Monatsbeitrag um 3,10 € pro Tag.

In den Natur-Kitas Sundheim und Goldscheuer wird keine Gebühr für Mittagessen erhoben.

Für alle Kinder in allen Betreuungsformen in städt. Kindertageseinrichtungen ist die Teilnahme am Frühstück verpflichtend. Es werden monatlich im Voraus 12,- € erhoben. Eine Rückzahlung bei Krankheit oder sonstigen Fehltagen ist nicht möglich. Im Ferienmonat August werden keine Gebühren für das Frühstück erhoben. Die Gebühr für das Frühstück wird mit dem Bescheid über die Kindergartengebühren erhoben.

In der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg wird keine Gebühr für das Frühstück erhoben.

In den Kindertageseinrichtungen Odelshofen und Querbach wird die Gebühr für das Frühstück einmal die Woche, sprich 2,40 € pro Monat erhoben.

Die/der Sorgeberechtigte/n gemäß § 9 Abs. 5 sind/ist verantwortlich für die monatliche Einzahlung der Gebühren für Mittagessen über ein vertraglich gebundenes Internetportal bis zum 25. des Vormonats per Überweisung. Er/sie sind/ist außerdem verantwortlich für die Abmeldung vom Mittagessen. Die Abrechnung der Gebühren erfolgt über das Internetportal. Gutschriften für Schließtage und Abmeldungen erfolgen über ein Benutzerkonto der/des Sorgeberechtigten.

Das Mittagessen kann über das Portal für mehrere Tage bis spätestens am Vortag abgemeldet werden. Bei Krankheit ist die Abmeldung bis 8.30 Uhr noch für den laufenden Tag möglich.

### 2. Gebühren für verspätete Abholungen

Ab der dritten verspäteten Abholung werden Gebühren in Höhe von 10,- € je angefangener Viertelstunde erhoben.